

Liestal, 15. Juni 2017/BUD/UEB/ta

Stellungnahme

Landratssitzung vom **28. September 2017**; Traktandum **37**

Vorstoss Nr. **2017/181** von **Grüne/EVP**

Titel: **Gebäudeenergieausweis GEAK auch im Baselbiet umsetzen**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 Vorstoss ablehnen
 Motion als Postulat entgegennehmen
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Einleitung

Der GEAK wurde 2009 durch die Kantone eingeführt und seither laufend weiterentwickelt. Obligatorien im Sinne der Motion von „GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten“ wurden in einzelnen Kantonen eingeführt:

- Im Kanton Freiburg wurde 2013 eine Pflicht zur Ausstellung eines GEAKs bei Handänderungen eingeführt.
- Im Kanton Neuenburg muss ein GEAK erstellt werden für Bauten ab fünf Wohnungen oder mit mehr als 1'000 m² EBF, wenn sie vor 1990 erstellt wurden.
- Im Kanton Basel-Stadt kann der Regierungsrat mit dem neu beschlossenen Energiegesetz für Bauten mit einer fossilen Heizung, die älter als 15 Jahre ist, die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises der Kantone GEAK verlangen.

Alle Kantone (auch BL) müssen seit dem 1. Januar 2017 bei Förderprojekten, welche einen Beitrag über CHF 10'000.-- aus Bundesmitteln erhalten, einen GEAK Plus verlangen.

Der GEAK ist nicht einfach ein Bild des Ist-Zustandes einer bestehenden Baute, sondern eine energetische Analyse. Er gibt eine kurze Anleitung, in welchen Teilen und in welcher Reihenfolge sinnvollerweise eine Erneuerung stattfinden soll. Die Bauherrschaft bekommt damit wertvolle Informationen zum Objekt.

Die Wirkung ist bisher nicht genau untersucht. Es ist jedoch anzunehmen, dass bei Eigentümer- und Nutzerschaften die Aufmerksamkeit für den Energieeinsatz steigt und gleichzeitig der sorglose Umgang mit Heizwärme und Warmwasser abnimmt.

Gesetzliche Grundlagen

Am 16. Juni 2016 hat der Landrat auf der Basis der Landratsvorlage 2015-288 vom 7. Juli 2015 dem totalrevidierten Energiegesetz Basel-Landschaft (SGS 490) mit grossem Mehr von 80 Ja- und 4 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen zugestimmt. In der Folge hat der Regierungsrat die Inkraftsetzung des Energiegesetzes (EnG BL) auf den 1. Januar 2017 beschlossen.

Am 20. Dezember 2016 wurde vom Regierungsrat eine überarbeitete und dem neuen Energiegesetz angepasste Energieverordnung (EnV BL) beschlossen und per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Am 26. Januar 2017 beschloss der Landrat ein Dekret zum Energiegesetz. Die Inkraftsetzung wurde auf den 1. Juli 2017 festgelegt.

Antrag: Motion Entgegennahme als Postulat

Das Energiegesetz sieht mit § 2 Ziele und Wirksamkeitskontrolle eine regelmässige Überprüfung der Zielerreichung des Gesetzes vor. Der Regierungsrat überprüft die Massnahmen zur Zielerreichung periodisch auf ihre Wirksamkeit und erstattet dem Landrat Bericht.

Daher und aus vorgenannten Gründen beantragt die Regierung, die Motion als Postulat entgegenzunehmen und im Rahmen der ersten Überprüfung gemäss § 2 Energiegesetz die Einführung eines Gebäudeenergieausweises GEAK zu prüfen.